

Welche Änderungen sind in der VOB Teil B zu erwarten?

Nachdem der Vorstand des Deutschen Vergütungsausschusses für Bauleistungen die Änderung der VOB zwischenzeitlich beschlossen hat, sind mit der Neuausgabe der VOB 2000 im Teil B einige Änderungen zu erwarten. Nach Informationen des Landesinnungsverbandes Baden-Württemberg sind vor allem folgende Neuerungen zu beachten, die hier im folgenden aufgeführt sind.



Man muß schon genau aufpassen, damit nach erbrachter Leistung auch die Kasse stimmt

Bild: Kappel

1. Vergütung für Leistungen ohne Auftrag

Nach § 2 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B erhält der Auftragnehmer auch ohne Auftrag eine Vergütung, wenn der Auftraggeber die Leistung nachträglich anerkennt oder wenn die Leistung zur Vertragserfüllung notwendig war, dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entsprach und ihm unverzüglich angezeigt wurde. Bisher war unklar, wie in solchen Fällen die Vergütungshöhe berechnet wird. Durch folgenden Zusatz

„Soweit dem Auftragnehmer eine Vergütung zusteht, gelten die Berechnungsgrundlagen für geänderte oder zusätzliche Leistungen der Nr. 5 und Nr. 6 entsprechend.“

ist klargestellt, daß die Vergütungshöhe sich nach den Preisermittlungsgrundlagen des Hauptangebots richtet.

2. Beauftragung von Nachunternehmern

Hier wurde ein förmliches Kündigungsrecht des Auftraggebers formuliert. Der neue § 4 Nr. 8 Abs. 1 Satz 3 VOB/B lautet wie folgt:

„Erbringt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb, obwohl sein Betrieb darauf

eingerrichtet ist, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb setzen und erklären, daß er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe (§ 8 Nr. 3 VOB/B).“

3. Feststellung des Leistungszustandes

In § 4 VOB/B wird eine neue Nr. 10 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Zustand von Teilen der Leistung ist auf Verlangen gemeinsam von Auftraggeber und Auftragnehmer festzustellen, wenn diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen.“

4. Verlängerung der Ausführungsfrist bei Behinderungen

Nach der bisherigen Fassung des § 6 Nr. 2 Abs. 1 a) VOB/B werden Ausführungsfristen verlängert, soweit die Behinderung durch einen vom Auf-

traggeber zu vertretenden Umstand verursacht wird. Dies kann dahingehend mißverstanden werden, daß die Frist nur bei schuldhaftem Verhalten des Auftraggebers verlängert wird. Die neue Formulierung des § 6 Nr. 2 Abs. 1 a) VOB/B lautet daher wie folgt:

„Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist a) durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers.“

5. Gefahrtragung

Der § 7 Nr. 1 VOB/B erhält folgende Fassung: „Wird die ganze oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat dieser für die ausgeführten Teile der Leistung die Ansprüche nach § 6 Nr. 5; für andere Schäden besteht keine gegenseitige Ersatzpflicht.“

Durch Hinzufügen des Wortes „objektiv“ wird klargestellt, daß subjektiv (nur für den Auftragnehmer) unabwendbare Umstände den genannten Anspruch nicht auslösen.

6. Kündigung bei Insolvenz

Nach dem bisherigen Wortlaut des § 8 Nr. 2 Abs. 1 VOB/B kann der Auftraggeber den Vertrag bei Zahlungseinstellung, Vergleich oder Konkurs des Auftragnehmers kündigen. Die Neufassung lautet nun wie folgt:

„Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.“

7. Abnahme in sich abgeschlossener Leistungen

Der § 12 Nr. 2 VOB/B erhält folgende Neufassung:

„Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.“

Somit wurde § 12 Nr. 2 Buchst. b) gestrichen. Er wird durch den neuen § 4 Nr. 10 VOB/B (vgl. oben) ersetzt.

8. Zinsen für Vorauszahlungen

Aufgrund der Tatsache, daß der Lombardsatz ersetzt wurde, lautet nun die Neufassung des § 16 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 VOB/B:

„Die Vorauszahlungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit 1. v. H. über dem Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.“

9. Verzugszinsen

Eine wichtige Änderung hat der § 16 Nr. 5 Abs. 3 Satz 2 durch deutliche Erhöhung der Verzugszinsen erfahren. Die Neuregelung lautet wie folgt:

„Zahlt der Auftraggeber auch innerhalb der Nachfrist nicht, so hat der Auftragnehmer vom Ende der Nachfrist an Anspruch auf Zinsen in Höhe von 5. v. H. über dem Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank, wenn er nicht einen höheren Verzugschaden nachweist.“

Dies bedeutet, daß auf der Basis des derzeitigen Zinssatzes ein Verzugszins von 8,5 % gelten würde. □

Informationen des LIV Baden-Württemberg zur VOB

Das Gesetz zur Beschleunigung von Zahlungen

Seit 1. Mai 2000 ist eine neue gesetzliche Regelung in Kraft, welche den Zahlungseingang bei Handwerkern beschleunigen soll. Die wichtigsten Neuregelungen sind:

1. Der Auftraggeber gerät automatisch nach 30 Tagen seit Zugang einer Handwerkerrechnung in Verzug.

2. Der Verzugszins wird auf 5 % über dem Basissatz der Europäischen Zentralbank erhöht. Dies bedeutet gegenwärtig einen Verzugszins von 7,68 %.

3. Auch ohne Vereinbarung der VOB können künftig bei Werkverträgen (z. B. Bauverträgen) Abschlagszahlungen angefordert werden. Über die Höhe der Abschlagsforderungen liegen gegenwärtig noch keine Informationen vor.

4. Der Auftraggeber darf die Abnahme (wie schon bisher nach der VOB) nur bei Vorliegen wesentlicher Mängel verweigern. Sind Mängel vorhanden, darf der Auftraggeber bis zur Mängelbeseitigung das 3fache der Mängelbehebungskosten einbehalten.

5. Ist die Handwerkerleistung abnahmefähig und der Auftraggeber schiebt unberechtigte Mängelrügen vor und verweigert so die Abnahme, kann der Auftragnehmer die Abnahme durch einen Fertigstellungsbescheid eines öffentlich bestellten Sachverständigen erreichen.

Mit dieser Neuregelung ist endlich dem außerordentlich hohen Risiko der am Bau tätigen Unterneh-

mer Rechnung getragen worden. Wie sich die neuen Regelungen im einzelnen auswirken, muß unter Einbeziehung der jetzigen und zukünftigen Rechtsprechung abgewartet werden. Sie werden im Rundschreibedienst weiter darüber informiert.

Wenn der Auftragnehmer kurzerhand den Bauvertrag kündigt

Der § 9 der VOB gibt dem Auftragnehmer die Möglichkeit, einen Bauvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein solcher ist dann gegeben, wenn der Arbeitgeber durch schuldhaftes Verhalten den Arbeitnehmer außer Stande setzt, seine Leistung zu erbringen oder er widerrechtlich Zahlungsaufforderungen nicht nachkommt.

In einem Urteil (AZ: VII ZR 393/98) hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß der Auftragnehmer verpflichtet ist, vor Ausspruch einer solchen Kündigung einen Einigungsversuch zu unternehmen. Der BGH stellte fest, daß beide Vertragspartner zur Kooperation verpflichtet sind. Sie sind daher gehalten, Konflikte nach Möglichkeit einvernehmlich beizulegen. Erst wenn ein oder mehrere Einigungsversuche an der fehlenden Einigungsbereitschaft des Auftraggebers scheitern, kann der Auftragnehmer den Vertrag kündigen. Es ist daher noch einmal dringend angeraten, die Kündigung eines Bauvertrages wirklich als letztes Mittel der Konfliktbewältigung anzusehen. □